

Vertrag

zwischen dem
DRK-Kreisverband Recklinghausen e. V.
und den

Erziehungs- /Personensorgeberechtigten
(im Folgenden Eltern)

Mutter		Vater	
Name:		Name:	
Vorname:	Geb.-Datum	Vorname:	Geb.-Datum
Straße:			
PLZ/Ort:			
Telefon:		Email:	

Bei getrenntlebenden Eltern: der Elternteil, bei dem das Kind vorwiegend lebt

Name, Vorname

wird der nachfolgende **Vertrag über die Betreuung** in der Tageseinrichtung für Kinder

<input type="checkbox"/>	KiGa I	Henri-Dunant-Str. 20, 45739 Oer-Erkenschwick, Tel.: 02368 / 60164
<input type="checkbox"/>	KiGa / Fam.Zentr. II	In der Kneife 6, 45739 Oer-Erkenschwick, Tel.: 02368 / 58606
<input type="checkbox"/>	KiGa III	Brandenburger Str. 15, 45739 Oer-Erkenschwick, Tel.: 02368 / 80216
<input type="checkbox"/>	KiGa IV	Auf dem Kolven 8, 45739 Oer-Erkenschwick Tel.: 02368 / 3452
<input type="checkbox"/>	KiGa / Fam.Zentr. Sythen	Kuhlenweg 30, 45721 Haltern am See, Tel.: 02364 / 69711
<input type="checkbox"/>	Juniorkita Haltern-Sythen	Brinkweg 9 c, 45721 Haltern am See, Tel.: 02364 / 5042022
<input type="checkbox"/>	KiGa Haltern-Lippamsdorf	Burgstr. 13, 45721 Haltern am See, Tel.: 02360 / 105132
<input type="checkbox"/>	KiGa Haltern-Mitte	Hennewiger Weg 18, 45721 Haltern am See, Tel.: 02364 /
<input type="checkbox"/>	Kita Herten	Im Schlosspark 6-8, 45699 Herten, Tel.: 02366 / 88141
<input type="checkbox"/>	KiGa Herten-Süd	Augustastr. 41, 45699 Herten, Tel.: 02366 /
<input type="checkbox"/>	KiGa Marl-Hamm	Merkelheider Weg 196a, 45772 Marl, Tel. 02365 / 6977808
<input type="checkbox"/>	KiGa / Fam.Zentr. Marl-Lenkerbeck	Händelstr. 3, 45772 Marl, Tel. 02365 / 2012769
<input type="checkbox"/>	KiGa Marl-Sinsen	Goldregenstr. 15, 45770 Marl, Tel. 02365 / 82307
<input type="checkbox"/>	KiGa Waltrop	Hafenstr. 74, 45731 Waltrop, Tel. 02309 /

geschlossen:

zutreffende Einrichtung bitte ankreuzen!

Der nachfolgende Betreuungsvertrag wird auf der gesetzlichen Grundlage des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) vom 29.11.2019 in der zurzeit gültigen Fassung sowie unter Einbeziehung der „Allgemeinen Vertragsgrundlagen“ und der beigefügten Anlagen 1 bis 11 geschlossen.

§ 1 AUFNAHME - ANGABEN ZUM KIND

(1)

Name:	Vorname:
Straße:	PLZ/Ort:
Geburtsdatum:	Geschwister (Name/n):
Nationalität:	Herkunftsland / in der Familie gesprochene Sprache

wird mit Wirkung vom in die o. g. Tageseinrichtung für Kinder aufgenommen.

Die Aufnahme erfolgt **unter dem Vorbehalt**, dass der vertraglich vereinbarte Betreuungsplatz durch das örtliche Jugendamt jährlich neu genehmigt wird. Die Eltern werden von der Einrichtung umgehend informiert, wenn der Bewilligungsbescheid des zuständigen Jugendamtes vorliegt.

(2)

Die Betreuung des Kindes erfolgt mit einer **Betreuungszeit pro Woche** von

<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
25 Stunden	35 Stunden	45 Stunden

Zutreffendes bitte ankreuzen!!!

(3)

Die gewählte Betreuungszeit gilt grundsätzlich für ein Kindergartenjahr (§ 26 KiBiz). Ein Wechsel der wöchentlichen Betreuungszeit ist nur in begründeten Ausnahmefällen auf der Grundlage einer ergänzenden schriftlichen Vereinbarung und mit Zustimmung des örtlichen Jugendamtes möglich.

Der Vertrag endet mit Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres, für das er vereinbart worden ist. Er verlängert sich jeweils für ein Kindergartenjahr, wenn nicht bis zum 30.11. des Jahres eine Änderung der Betreuungszeit zwischen den Vertragsparteien für das folgende Kindergartenjahr vereinbart wird oder er von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Eine Änderung kann nur in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien erfolgen, die Vertragsänderung hinsichtlich der Betreuungszeiten hat in Textform zu erfolgen.

(4)

Jedes Kind hat im Rahmen der vereinbarten Betreuungszeiten Anspruch auf Bildung, Förderung seiner Persönlichkeit, Erziehung und Betreuung.

(5)

Die Öffnungszeiten im Rahmen der Betreuungszeiten werden jährlich neu abgefragt, geprüft und rechtzeitig per Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 2 ÄRZTLICHE GESUNDHEITSVORSORGE

Laut gesetzlicher Grundlage ist bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung zu erbringen. Der Nachweis, dass einer Aufnahme aus medizinischer Sicht nichts entgegensteht, kann per Vorlage des Vorsorge-Untersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung erfolgen (§ 12 KiBiz). Ggf. anfallende Kosten für die ärztliche Bescheinigung tragen die Eltern.

„In der Kindertageseinrichtung ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8a SGB VIII zu informieren“ (§ 12 Abs. 2) KiBiz – Gesundheitsvorsorge).

Des Weiteren ist nach dem Infektionsschutzgesetz § 34 Absatz 10 a bei der Erstaufnahme in einer Kindertageseinrichtung ein schriftlicher Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah (nicht älter als drei Monate) vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Wenn der Nachweis nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das örtliche Gesundheitsamt und übermittelt dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben.

Masernschutzgesetz: Der schriftliche Nachweis einer zeitnahen ärztliche Impfberatung zum altersgemäßen Impfschutz ihres Kindes sowie eines ausreichenden Masernschutzes ist in jedem Fall für alle „Kita-Eltern“ verpflichtend (gemäß § 20 Abs. 8–12 und § 34 Abs. 10a IfSG) und muss der Kindertageseinrichtung vorgelegt werden.

Der Vertrag wird unter der Bedingung geschlossen, dass die Erziehungsberechtigten spätestens am ersten Betreuungstag den ggf. erforderlichen Nachweis über die Impfung des zu betreuenden Kindes in Form von Impfausweis oder eines ärztlichen Zeugnisses oder einer Bescheinigung erbracht haben. Wird kein Impfnachweis erbracht, ist der Betreuungsvertrag nicht rechtsgültig und somit erfolgt keine Aufnahme in der Kindertageseinrichtung. Bei Kindern, die das erste Lebensjahr bei Aufnahme noch nicht erreicht haben, muss der Impfnachweis zum 1. Geburtstag bei der Einrichtungsleitung vorgelegt werden.

Daneben könnte es ein Sonderkündigungsrecht für die Kindertageseinrichtung geben, falls die Erziehungsberechtigten im Laufe der Betreuungszeit nicht den erforderlichen Impfnachweis erbringen. Weitere Elterninformationen sind der Anlage 9 oder 10 zu entnehmen.

Erziehungs- /Personensorgeberechtigten sind in der Folge verpflichtet, von sich aus unaufgefordert die Einrichtung über ggf. weitere erfolgte Impfungen bzw. Auffrischungen in Kenntnis zu setzen.

§ 3 BEITRAGSREGELUNG

- (1) Für die Betreuung des Kindes in der Kindertageseinrichtung, einschließlich Abwesenheits- und Schließungszeiten, sind die Personensorgeberechtigten gem. § 51 KiBiz gegenüber dem örtlichen Jugendamt zur Zahlung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen (Elternbeiträgen) verpflichtet.
- (2) Die Höhe der zu leistenden Elternbeiträge zu den Jahresbetriebskosten wird von den Kommunen (Jugendämtern) nach Gruppenform, Betreuungszeit und Einkommen der Eltern festgesetzt und von den Kommunen eingezogen.
- (3) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung dem Jugendamt gem. des § 51 Abs. 2 KiBiz die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen mit.

§ 4 VERTRAGSBEENDIGUNG

- (1) Der Vertrag endet mit Ablauf des jeweiligen Kindergartenjahres, für das er vereinbart worden ist. Er verlängert sich jeweils für ein Kindergartenjahr, wenn er nicht bis zum 30.11. des Jahres von einer der Vertragsparteien gekündigt wird.

Bei der Einschulung von schulpflichtigen Kindern endet der Vertrag automatisch zum 31.07. des Jahres; zum Ende der letzten drei Monate dieses Kindergartenjahres ist eine Vertragskündigung nicht möglich. Das Recht zur **außerordentlichen Kündigung** innerhalb der letzten drei Monate aus wichtigem Grund bleibt unberührt (z. B. Wohnungswechsel in einen anderen Stadtteil bzw. eine andere Stadt; längere Krankheit des Kindes; Kuraufenthalt, hierbei ist ein Attest des Arztes erforderlich).

In besonderen Fällen, wie z. B. Ortswechsel der Eltern, ist eine vorzeitige Vertragsbeendigung / Kündigung grundsätzlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten möglich.

In jedem Fall muss die Kündigung schriftlich unter Angabe des Kündigungsgrundes erfolgen.

Der Träger kann das Vertragsverhältnis nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, ggf. auch fristlos, kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- ✧ wenn der Betrieb der Einrichtung eingestellt, wesentlich eingeschränkt oder in seiner Angebotsstruktur verändert wird,
 - ✧ wenn das Kind trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die mögliche Kündigung länger als vier Wochen der Einrichtung ohne rechtfertigenden Grund oder ohne Angabe von Gründen der Einrichtung ferngeblieben ist,
 - ✧ wenn das Kind nicht oder nicht hinreichend in der Einrichtung gefördert werden kann oder andere Kinder gefährdet,
 - ✧ wenn die Aufnahme des Kindes aufgrund unrichtiger Angaben der Erziehungsberechtigten erfolgte,
 - ✧ wenn die Erziehungsberechtigten für zwei aufeinander folgende Monate mit der Entrichtung des Essensgeldes in Verzug kommen
- (2) Der Vertrag über die Betreuung endet, wenn aus zwingenden organisatorischen Gründen Veränderungen in der Altersstruktur der Gruppe notwendig werden oder bei insgesamt stadtweit zurück gehender Nachfrage Gruppen geschlossen werden müssen und gleichzeitig sichergestellt ist, dass die von der Schließung der Gruppen betroffenen Kinder in einer anderen im Wohnbereich befindlichen Tageseinrichtung für Kinder betreut werden können.

- (3) Eine außerordentliche Kündigung durch den Träger ist auch möglich, wenn der vertraglich vereinbarte Betreuungsort durch den Jugendhilfeausschuss nicht genehmigt wird.

§ 5 VERTRAGSANPASSUNG BEI ÄNDERUNG DER GESETZLICHEN GRUNDLAGEN

Sofern sich die für die Festlegung der Vertragsinhalte maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere die gesetzlichen Rahmenbedingungen nach Abschluss des Vertrages ändern, kann der Träger eine Anpassung der entsprechenden Vertragsinhalte an die geänderten Verhältnisse verlangen.

§ 6 ANLAGEN, SCHLUSSBESTIMMUNG UND SALVATORISCHE KLAUSEL

- (1) Die im Folgenden aufgelisteten Anlagen 1 bis 9 sind Bestandteil dieses Vertrages:

Anlage 1:	Allgemeine Vertragsgrundlagen
Anlage 2:	Personalblatt für das Kind / Familiendaten
Anlage 3:	Vereinbarung Mittagessen / Frühstücksangebot
Anlage 3a:	SEPA-Lastschriftmandat, Einzugsermächtigung
Anlage 4:	Belehrung gem. § 34 Infektionsschutzgesetz
Anlage 5:	Verabreichung von Medikamenten
Anlage 6:	Freiwillige Einwilligungserklärung in die Bildungsdokumentation
Anlage 6a:	Erklärung über die Aufsichtspflicht bei abholender Begleitperson
Anlage 7:	Freiwillige Einwilligungserklärung zu Foto- und Filmaufnahmen
Anlage 8:	Erklärung über die Aufsichtspflicht bei selbstständigem Nachhauseweg
Anlage 9 und 10	Elterninformation zum Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)
Anlage 11:	Datenschutzrechtliche Informationen nach Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung
Anhang:	Die Grundsätze der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmondbewegung

- (2) Sämtliche Ergänzungen oder Änderungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch hinsichtlich eines Verzichtes dieses Formerfordernisses.
- (3) Ist eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder sollte sie unwirksam werden, so verpflichten sich die Parteien an Stelle dieser Bestimmung eine wirksame zu setzen, die dem Sinn der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt. Eine unwirksame Bestimmung lässt den Vertrag im Übrigen unberührt.

§ 7 INKRAFTTRETEN

Der Vertrag erlangt erst nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien Gültigkeit.

Die vorgenannten Vertragsbedingungen über die Aufnahme meines/unseres Kindes in die Einrichtung habe ich/haben wir zur Kenntnis genommen und anerkannt.

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungs- /Personensorgeberechtigten

**Für das Deutsche Rote Kreuz
Kreisverband Recklinghausen e. V.**

Michael Vaupel
Vorsitzender
des Vorstandes